

Otto Hiltbrunner



Gastfreundschaft

in der Antike und
im frühen Christentum



Otto Hiltbrunner



Gastfreundschaft

in der Antike und
im frühen Christentum



Otto Hiltbrunner

**Gastfreundschaft in der
Antike und im frühen
Christentum**



Impressum

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

ISBN der gedruckten Ausgabe: 978-3-534-18383-8

© 2005 by WBG (Wissenschaftliche Buchgesellschaft),
Darmstadt

Die Herausgabe dieses Werkes wurde durch die Vereinsmitglieder der WBG ermöglicht.

Einbandgestaltung: Peter Lohse, Büttelborn

Einbandabbildung: Rotfigurige Vasenmalerei aus Apulien
(4. Jh. v. Chr.). Foto: akg-images.

eBook ISBN 978-3-534-71043-0 (epub)

Als epub veröffentlicht 2010.

www.wbg-wissenverbindet.de

Menü

[Buch lesen](#)

[Innentitel](#)

[Inhaltsverzeichnis](#)

[Informationen zum Buch](#)

[Informationen zum Autor](#)

[Impressum](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I. Grundhaltungen

1. Die Urangst vor dem Fremden
2. Der Gast, ein indoeuropäisches Erbwort
3. Die ethische Viererregel
4. Xenos, ein Fremdwort im Griechischen
5. Alttestamentliche Beispiele orientalischer Gastregeln

II. Gastfreunde bei Homer

III. Griechisch-römische Gastfreundschaft in historischer Zeit

1. Private Gäste und Gastgeber
 - Theoretische Grundzüge
 - Gastfreundschaft der Reichen
 - Arme als Gastgeber
 - Sýmbolon*, das Erkennungszeichen
 - Verletzung der Gastfreundschaft
 - Der Gastfreund im Privatrecht
 - Gastfreunde machen Politik
2. Gastfreundschaft von Staaten und Gemeinschaften
 - Grundregeln

Die Theorodokía

Die *Proxenía*

Mahlgemeinschaften der Vereine

Römische Staatsgäste (*hospitium publicum*)

Das Patronat

Der Staat und ungebetene Gäste

Die Parochie

Militärische Einquartierung (*hospitium militare*)

Gastlichkeit jüdischer Gemeinden

3. Der Straßenverkehr und die Rastorte

Im Orient

Der *cursus publicus* im Imperium Romanum

4. Das Gastgewerbe

Die Frühzeit im Orient

Griechisches Gastwirtsgewerbe

Römische Wirte und Wirtshäuser

IV. Das christliche Altertum

1. Das auszufüllende Defizit

2. Das Neue Testament

3. Der griechische Beitrag

4. Der Geist frühchristlicher Gastlichkeit

Im Osten

Im Westen

5. Das Xenodocheion

Wort und Sache

Die Ausbreitung der Xenodochien im Osten

Die Übernahme im Westen

V. Gewerbliche Wirtshäuser seit der Spätantike

Anhang

Die Geschichte des Wortes Xenodocheion

Zwei Gedichte auf das Xenodocheion

Abkürzungen

Anmerkungen

Register

Vorwort

Das Buch ist entstanden aus dem Wunsch, meine zu Aspekten der Gastlichkeit und des Gastgewerbes in Festschriften und Lexika verstreuten Beiträge zu einer Gesamtdarstellung zusammenzufassen, die nicht nur Fachspezialisten interessieren könnte. Denn soweit ich sehe ist der Versuch, eine Geschichte der Gastlichkeit im Altertum zu schreiben, in neuerer Zeit nicht unternommen worden, obwohl es an wissenschaftlichen Arbeiten zu Einzelfragen keineswegs mangelt. Die Verbundenheit der Gastfreunde und ihre gegenseitige Beistandsbereitschaft prägt ganz wesentlich das gesellschaftliche Leben, während das Gastgewerbe im Schatten steht. Die Geschichte dieses Teils der antiken Sozialkultur soll dargestellt werden für die Zeit von Homer bis ins 7. nachchristliche Jahrhundert und für den Raum Europas und der byzantinischen Ostländer.

Ich halte es für wichtig, als Zeugen die Originaltexte in Übersetzung sprechen zu lassen; sie geben ein lebendigeres Bild als nur ein Referat es vermöchte. Dass durch den reicheren Schatz an Texten aus christlicher Zeit dieser Abschnitt an Umfang zugenommen hat, ist deswegen nicht unerwünscht, weil gerade hier ein weithin

unbekanntes Feld zu bestellen ist. Selbst manche Altertumswissenschaftler verbinden mit dem griechischen Wort Xenodocheion keinen oder einen falschen Begriff. Wenigen ist bewusst, dass es als die Urform des Hospitals im Alltag der Spätantike einen nicht weniger wichtigen Platz eingenommen hat als das Krankenhaus bei uns heute.

Ich verzichte darauf, dem Buch eine Bibliographie anzufügen: Die Literaturangaben sind leicht zugänglich in meinen Artikeln über Gastfreundschaft, Herberge und Krankenhaus im ›Reallexikon für Antike und Christentum‹. Auf seither erschienene Publikationen verweise ich in den Anmerkungen.

Das Buch widme ich dem Andenken an meine treue Helferin und Ehefrau Barbara.

Herbst 2004

Otto Hiltbrunner

[Menü]

I. Grundhaltungen

1. Die Urangst vor dem Fremden

Die Begegnung mit dem Fremden ist eine Ausnahmesituation. Der Mensch ist von Anfang an auf die Gemeinschaft mit anderen Menschen angewiesen. Doch sie findet in geschlossenen Gruppen statt, deren Keimzelle die Familie ist. Damit diese über den Tod des Einzelnen hinaus fortlebt, bedarf es eines zweiten Menschen anderen Geschlechts. Das Kind ist schon sogleich nach seiner Geburt auf nährenden Fürsorge und Pflege durch freundliche Menschenhände angewiesen, und von Menschen lernt der heranwachsende Mensch, was er zum Leben braucht. Mit Recht sagt Augustinus¹: *Die Grundlage für menschliches Leben wäre dahin, wenn es sich zeigte, dass es nicht Gottes Wille wäre, sein Wort dem Menschen durch Menschen mitzuteilen, und er alles, was nach seinem Wunsch den Menschen zu lernen aufgegeben wird, vom Himmel her durch Engel verkünden ließe.* Innerhalb der Gruppe werden ebenso die für diese Gruppe spezifischen Verhaltensnormen entwickelt wie die Vorstellung von magisch-religiösen Mächten, die das Heil der Gemeinschaft bewirken. Doch dieser Gewähr für die Existenz bietende Schatz an Wissen und Glauben muss vor Störung gehütet werden. Wird die Abgeschirmtheit der Gruppe, beispielsweise durch Heirat mit Frauen aus einer anderen

Gruppe, durchbrochen, dann darf dies nur geschehen unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die zur Integration des Fremden führen.

In noch dünn besiedelten Gebieten ist die Konfrontation mit einem Fremden ein seltenes und aufregendes Ereignis, auf das man reagieren muss. Zwei Entscheidungen sind möglich: entweder Philoxenie, das heißt dass im Unbekannten ein Stück artverwandten Wesens vermutet wird, zu dem man in friedlich-freundschaftliche Beziehung treten kann, oder aber Xenophobie, eine Angst, aufgrund deren man meint, einen gefährlichen Eindringling abwehren zu müssen. Schon in Rudeln des Tierreichs sind beide Möglichkeiten gegeben. Zuweilen wird ein einzelnes Jungtier angenommen, zumeist freilich wird der nicht zum Verbund gehörige Artgenosse abgewiesen. Menschen handeln differenzierter, es fließen vielerlei Überlegungen ein. Frauen aus Stämmen, deren Tüchtigkeit bekannt ist, werden sogar geraubt, weil man sich davon eine Steigerung der eigenen Qualitäten verspricht. Medizinmänner, Schmiede, Trommler und Musiker, Schamanen, alle, deren besondere Fertigkeiten der eigenen Gruppe Nutzen bringen, sind erwünscht. Vorsichtige Vorbehalte hat man gegenüber Händlern, Bettlern und Schutzfliehenden. Denn der Fremde bringt seine eigenen magischen Potenzen mit; die lassen Befleckung, Verseuchung und Tod befürchten, nicht unberechtigt, wenn

man beispielsweise an das schnelle Aussterben der einheimischen Bewohner der von Kolumbus entdeckten amerikanischen Inseln denkt. Ihnen fehlte die Immunabwehr gegen die von den Europäern mitgebrachten Krankheitserreger, an welche die Eindringlinge längst gewöhnt waren.

Von vornherein verdächtig ist der Fremde, der allein daherkommt. Hat er sich aus seiner doch ebenfalls geschlossenen Gruppe gelöst und sich auf den Weg in die Fremde, mit dem althochdeutschen Wort ins „Elend“ begeben, weil er verstoßen wurde, weil er sich mit einem Fluch beladen hatte? Wenn schon die Angehörigen seiner eigenen Gruppe ihn nicht unter sich dulden wollten, dann hat die Gruppe, zu der er unbekannt hinkommt, umso triftigeren Grund, seine Unheil bringende Berührung zu meiden. Er ist friedlos, da ihn das innerhalb seiner Herkunftsgruppe geltende Recht nicht mehr schützt, er aber als Außenstehender an den Rechten, die in der neuen Gruppe nur für deren eigene Angehörige gelten, keinen Anteil haben kann.

Die völlige Schutzlosigkeit des fremden Ankömmlings lässt die Entscheidung einfach erscheinen, solange man sich der eigenen Überlegenheit völlig sicher ist: Der Fremde wird getötet oder sonstwie eliminiert. Die Selbstgewissheit kann so groß sein, dass überhaupt nur Angehörige des eigenen Volkes als Menschen angesehen

werden. So gilt das altägyptische Wort *pirom* (Mensch) nur für Ägypter. Doch es regen sich Zweifel. Man kennt die Kräfte nicht, die der Fremde verborgen mit sich trägt. Stehen ihm mächtige Geister bei, dann würden sie seine Tötung oder auch bloß schlechte Behandlung rächen. Der Schaden, den man abwenden will, würde die eigene Gemeinschaft also erst recht treffen. Wie, wenn der Unbekannte gar ein Gott wäre? Die Theoxenie, die Einkehr des Gottes bei den Menschen, ist ein uraltes in vielen Kulturkreisen verbreitetes Wandermotiv. Im Altnordischen ist Odin der unheimliche Wanderer, im Griechischen gibt Homer der Vorstellung Ausdruck in den Odysseeversen (17,485–487): *Auch wohl Götter in der Gestalt von aus anderem Volke stammenden Fremden, vielfältig sich wandelnd, wandern oft umher durch die Stadtgemeinden hin und üben Aufsicht über Frevelmut und Wohlverhalten der Menschen.* Alle diese Theoxenie-Erzählungen haben ein didaktisches Ziel: Warnung davor, die mit dem Fremden möglicherweise verbündete Macht zu verkennen, und Mahnung, ihn vorsichtshalber freundlich zu behandeln.

Doch die Gefühle, die bei der Ankunft des Fremden ausgelöst werden, bleiben zwiespältig, Das Sittengebot, in die religiöse Dimension erhoben durch den Glauben, dass ein oberster Gott – bei den Griechen Zeus – die Fremden schirmt, verlangt Achtung. Dennoch bleibt die Ehrerbietung, die man ihnen äußerlich erweist, innerlich

verbunden mit der Angst vor der Ungewissheit, vor dem Unheimlichen. Sogar der Bettler, dessen Schwäche so offensichtlich ist, dass man ihn für harmlos halten darf, kann sich nicht allein auf den Beschützer Zeus berufen, er muss deutlich Zeichen seiner Unterordnung setzen. Der Flüchtling muss durch eine zeremonielle Reinigung von dem Fluch, den er mitbringt, entsühnt werden, bevor er im Haus bleiben darf.

Eine extreme Form der Distanzierung zeigt ein von Herodot (4,196) überlieferter Bericht karthagischer Kauffahrer über ihre Geschäfte an der von der Zivilisation des Mittelmeerraums unberührten Westküste Afrikas:
Wenn sie bei ihnen ankommen und die Schiffsfracht ausgeladen haben, stellen sie die Ware in einer Reihe längs des Küstensaums hin, steigen wieder aufs Schiff und geben ein Rauchsignal. Wenn die Eingeborenen den Rauch sehen, kommen sie ans Meer, legen als Gegenwert für die Waren Gold hin und gehen wieder zurück von den Waren weg. Die Karthager steigen aus und schauen nach, und wenn ihnen das Gold dem Wert der Waren zu entsprechen scheint, nehmen sie es an sich und fahren davon, wenn aber nicht entsprechend, steigen sie wieder aufs Schiff und bleiben sitzen. Jene aber kommen herbei und bringen noch anderes Gold zu dem hinzu, das sie schon hingelegt hatten, so lange, bis sie die Händler überzeugen. Keine von beiden Seiten, sagen sie, erlaube sich ein Unrecht. Denn weder sie

selber rührten etwas von dem Gold an, bevor der volle Gegenwert der Waren ausgeglichen war, noch rührten jene an die Waren, bevor die Händler das Gold genommen hätten. So wird jeder Personenkontakt vermieden.

Doch diese übersteigerte Vorsicht bleibt eine Ausnahme. Der Wille zur Kommunikation überwindet in aller Regel die Bedenken und Hemmungen. Mit dazu bei trägt eine natürliche Neugier. Man will von dem Ankömmling nicht nur erfahren, wer er ist, sondern auch, was er erlebt hat, was in der Welt draußen vorgeht, was dort anders ist. Der Vorsicht der Gastgeber muss das Verhalten des Ankommenden entsprechen. Will er unter dem Dach des ihn aufnehmenden gastlichen Hauses bleiben und in den Kreis der Hausbewohner aufgenommen werden, muss er Beweise dafür liefern, dass von seiner Seite nichts Böses zu befürchten steht. Die Frist, die Fremdheit gänzlich abzulegen, ist kurz bemessen. *Zwei Tage Gast, vom dritten Tag an Hausgenosse* ist ein altgermanischer Rechtssatz, der auch anderswo ähnlich befolgt wird und unter anderem bedeutet, dass der Neuaufgenommene nach zwei Tagen zu den täglich zu verrichtenden Arbeiten mit herangezogen wird. Wie alle anderen Hausgenossen unterstellt er sich dem Oberhaupt der Familie und dem Häuptling der Gruppe, fügt sich den hier geltenden Bräuchen und Gesetzen und verzichtet darauf, seinen eigenen Willen gegen seine Gastgeber geltend machen zu wollen.

Entscheidend ist der Akt, mit dem der Ankömmling die Unterwerfung vollzieht. Symbolisch legt er seine Waffe nicht bloß nieder, sondern überreicht sie förmlich dem Gastgeber. Der wird dadurch zum Gastherrn. Die slawischen Sprachen haben mit ihrem Wort für „Herr“, *gospod*, den sprachlichen Ausdruck für das Verhältnis am reinsten bewahrt: *gospod* ist zusammengesetzt aus altbulgarisch *gosti*, das in germanischen Sprachen erscheint als gotisch *gasts*, altnordisch *gestr*, althochdeutsch *gast*. Ob das slawische Wort direkt als Erbwort aus dem Indoeuropäischen anzusehen sei oder als Entlehnung aus dem Germanischen, kann offen bleiben. Im Altlatein hat *hostis* noch die Bedeutung Gast. In der zweiten Silbe des slawischen *gospod*, *-pod*, steckt der Begriff der Macht und Herrschaftsgewalt, der sich in der Stammsilbe von lateinisch *potestas* und *potentia* wiederfindet, auch in lateinisch *possum* (ich kann), das aus *potis sum* (ich bin mächtig) zusammengezogen ist.

Dem Gastherrn steht es zu, die Geschenke des Gastes entgegenzunehmen. Er ist es, der die Riten vollzieht, mit denen ein Schuldbefleckter entschönt wird, damit seine Nähe, seine Berührung, niemandem mehr schaden kann. Wenn dem Gast Hände und Füße gewaschen werden, bevor man sich mit ihm zum gemeinsamen Mahl niederlässt, ist das nicht bloß eine gebotene Erfrischung des Wanderers von den Mühen seines Weges, sondern zugleich ein Rest

der rituellen Reinigungszeremonie. Das anschließende Gespräch, bei dem man Namen, Herkunft und Lebensumstände des Gastes erfährt, dient dazu, ihm seine Fremdheit zu nehmen. Die Stufen der Integration haben meist ihre streng geregelte Abfolge, von der nicht abgewichen wird. Höchster Grad in der Stufenleiter ist die Blutsbrüderschaft, durch die er zum Vollmitglied der aufnehmenden Gruppe wird.

Der Gastherr übernimmt die unbedingte Pflicht zum Schutz des Gastes. Solange dieser sich im Hause befindet, ist er unantastbar und muss gegen jeden Angreifer von außen verteidigt werden, eine höchst unangenehme Aufgabe dann, wenn der Ankömmling etwa von Bluträchern verfolgt wird. Im alten Orient geht der Schutz des Gastes sogar dem Schutz der eigenen Familienangehörigen vor. Stirbt der Gast, so ist der Gastherr zwar sein Erbe. Doch zugleich obliegt ihm die Pflicht, ihn an demjenigen zu rächen, der seinen Tod verschuldet hat. Begeht der Gast seinerseits gegenüber einem Außenstehenden ein Unrecht, fällt die Verantwortung auf den Gastherrn, genauso, als ob ein Familienangehöriger die Tat begangen hätte. Die Stellung des Gastgebers gegenüber seinem Gast entspricht somit weitgehend der Stellung des Familienoberhauptes gegenüber Frauen, Kindern und Gesinde.

2. Der Gast, ein indoeuropäisches Erbwort

Die indoeuropäische Urform *ghostis* wird im Latein zu *hostis*, im Germanischen zu *gast*. Weder für die Germanen noch die ältesten Latiner können aus der Frühzeit literarische Quellen näheren Aufschluss geben. Zwar kennt man im Mittelmeerraum den Bernstein von der Ostseeküste, aber keinen Fernhändler, der ihn aus dem Norden nach Rom gebracht hätte. Der Handel, der zu Reisen Anlass gab und damit auch zu den meisten Nachrichten über Beherbergung von Fremden führen kann, lief als Zwischenhandel über mehrere jeweils örtliche Kontakte an einzelnen Standorten. Sowohl Germanen wie Altlatiner waren sesshafte Bauern, die nicht selber auf weite Reisen gingen, sondern die Händler zu sich kommen ließen. Und die meisten Kontakte mit fernher kommenden Fremden waren während jener Zeiten ohnehin kriegerischer Art ohne jeden Bezug zur Gastlichkeit.

Das bekannteste und wichtigste Zeugnis über Germanen ist das des Tacitus (Germania 21): *Kein anderes Volk pflegt mit größerer Hingabe gemeinsame Feste und gastliches Leben. Einen Menschen, sei es wer wolle, von der Tür seines Hauses wegzuweisen gilt als gottlos. Je nach seinem Vermögen ist jeder bestrebt, die leckersten Bissen*

aufzutischen. Ist es damit zu Ende, wird der, der eben noch der Gastgeber war, zum Wegweiser und Begleiter zu einem neuen Wirt. Ohne eingeladen zu sein suchen sie das nächstgelegene Haus auf. Auch da ergeht es ihnen nicht anders; mit gleicher Freundlichkeit werden sie willkommen geheißen. Bekannt oder unbekannt, in Bezug auf das Gastrecht macht da niemand einen Unterschied. Wenn einer beim Abschied sich etwas, was ihm gefällt, zum Geschenk wünscht, gebietet die Sitte, es ihm zu gewähren, und umgekehrt hat auch der Gastgeber dieselbe Freiheit, sich ein Geschenk zu wünschen. Das Sich-Beschenken macht ihnen Freude, aber weder rechnet der Geber seine Gabe an noch wird man durch die Annahme verpflichtet.

Niemand darf von einer Tendenzschrift aus dem Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts - Tacitus stellt sozialkritisch der Dekadenz Roms das Leben eines unverdorbenen Naturvolks gegenüber - in allen Einzelheiten zutreffende Zeugnisse erwarten. Tacitus bezieht die Farben seines Gemäldes indirekt aus der philosophischen Weltbetrachtung des Griechen Poseidonios, der im ersten vorchristlichen Jahrhundert in solcher Sicht Kelten und Germanen beschrieben hatte. ²

Caesar, auch er nicht unbeeinflusst von Poseidonios, widmet in seiner Beschreibung der Germanen (Bellum Gallicum 6,23,9) ihrer Gastlichkeit nur eine kurze Erwähnung: *Gewalt zu üben gegen einen Gast halten sie*

für Frevel. Leute, die aus welchem Grunde es auch sei als Schutzsuchende zu ihnen kommen, verteidigen sie gegen Misshandlungen und betrachten sie als unverletzlich. Ihnen stehen die Häuser aller offen und es wird ihnen Unterhalt gewährt.

Erinnerung an Altgermanisches hat sich neben den zeitgenössischen römisch-griechischen Texten auch noch über ein Jahrtausend später in den Liedern der Edda erhalten. Zum Empfang des Fremden lehrt das Havamal³: *Heil den Gebern! Ein Gast trat ein. Sagt, wo er sitzen soll! Nicht behaglich hat's, wer auf dem Holz sein Glück versuchen soll. Feuer braucht, wer fernher kam, an den Knien kalt; Gewand und Speise der Wanderer braucht, der übers Hochland hinzog. Wasser braucht, wer zur Bewirtung kommt, Tischgruß und Trockentuch, gute Meinung, wenn's vergönnt ihm wird, Antwort und Aufhorchen.* An die Dreitageregeln für das Verbleiben erinnern die folgenden Verse⁴: *Gehn soll man, nicht als Gast weilen stets an einem Ort. Der Liebe wird leid, wenn lange beim andern auf der Bank er bleibt.* Häufig begegnet in den Eddaliedern das Motiv von der Einkehr des Gottes. Neben dem unerkannten Odin verlangt auch Thor gastliche Bewirtung.

Das Bild germanischer Gastfreundlichkeit weist auf eine mit anderen Völkern indoeuropäischer Sprache gemeinsame Tradition. Durch sie unterscheiden sie sich dem Wesen nach von einer anderen, ungastlichen

Verhaltensweise, wie sie beispielsweise Herodot (4,76,1) den Skythen zuschreibt; sie sind ganz und gar fremdenfeindlich.

Von den Kelten gibt der Historiker Diodor (5,28,5) den Bericht des Poseidonios wieder: *Sie laden auch die Fremden zu ihren Schmäusen ein und befragen sie nach dem Essen, wer sie seien und wessen sie bedürften.* Die Keltiberer Spaniens werden gerühmt (5,34,1): *Die zu ihnen kommenden Fremden bitten sie um die Ehre, bei ihnen ihre Wohnung zu nehmen, und sie wetteifern miteinander in der Gastfreundlichkeit. Diejenigen, mit denen die Fremden mitgehen, preisen sie und glauben, dass ihnen die Götter ihre Gunst erweisen.* Als höchst auffällig wird vermerkt (Stobaios 4,2 p. 156,1), dass bei ihnen denjenigen, der einen fremden Gast umgebracht hat, eine schimpflichere Strafe trifft als den Mörder eines Mitbürgers; im ersten Fall ist die Strafe der Tod, im anderen die Verbannung.

In Rom hat sich im Zeitraum vom 4. zum 3. Jahrhundert v. Chr. die Bedeutung des Wortes *hostis* gewandelt. In der Zeit vorher war der *hostis* ein Nichtrömer, der als Fremder zwar nicht die Rechte eines römischen Bürgers hatte, aber friedlich in Rom leben und seinen Geschäften nachgehen konnte. In der Zeit danach hatte sich die Bedeutung verengt auf den Fremden, der von außen her die Römer als Feind bedrohte, und das veranlasste nun die römischen Gelehrten zu Erklärungen, wie das Wort in den alten

Texten, besonders im Zwölftafelgesetz, zu verstehen sei. Ihr berühmtester, M. Terentius Varro, schreibt (*de lingua latina* 5,3): *Viele Wörter bedeuten jetzt etwas anderes als zuvor, zum Beispiel hostis. Denn einst bezeichnete man mit diesem Wort den Ausländer (peregrinus), der nach seinen eigenen heimatlichen Rechten lebte, jetzt aber diejenigen, den man damals perduellis (Kriegsfeind; duellum ist die alte Wortform für bellum) nannte.* Ihm folgt sein Zeitgenosse Cicero (*de officiis* 1,37), der auch gleich zwei Beispiele aus dem Zwölftafelgesetz anführt. Das erste (Tafel 2,2) betrifft die Pflicht des Erscheinens vor Gericht. Ein bereits festgesetzter Gerichtstermin mit einem Ausländer (*status dies cum hoste*) dient als Entschuldigungsgrund und hebt einen neuen Termin vor dem römischen Richter auf. Denn das fremde Recht wird als gleichrangig dem römischen geachtet (S. Pomponius Festus bemerkt unter dem Stichwort *status dies: hostes ... erant pari iure cum populo Romano*), und der Fremde, der seine Ansprüche nicht nach römischem Recht geltend machen darf, kann es nach seinem heimatlichen Recht tun. Das zweite (Tafel 6,4) handelt von der Garantie. Gegenüber einem Nichtbürger behält der römische Bürger für alle Zeit ohne Verjährung die rechtliche Macht, den Eigentumsanspruch an seiner in den Besitz des Fremden gelangten Sache geltend zu machen. Das römische Recht schützt den Anspruch des eigenen Bürgers, dem Fremden

wird die Ersitzung (*usu capio*) versagt. Dies sind die zwei bekannten Stellen, an denen *hostis* in den 12 Tafeln bezeugt ist; wo sonst bei bloß inhaltlicher Wiedergabe des 12-Tafel-Rechts *hostis* für den Landesfeind gebraucht wird (Tafel 9,5), liegt nicht mehr der originale Wortlaut vor.

Neben den Sätzen des zivilen Rechts der 12 Tafeln überliefert S. Pomponius Festus unter dem Stichwort *exesto* eine Vorschrift des Kultrechts. Der Amtsdienner ruft vor Beginn einer Opferhandlung: *Ein hostis, ein Gefesselter, eine Frau, ein Mädchen soll fernbleiben*. Das Verbot ist ein uraltes Erbstück der Kultgenossenschaft. Ein Fremder hat andere Götter und würde den Kult der Gemeindegossen stören. Gerade der Kult mit seinen Tabus ist ein besonders empfindlicher Bereich, weil man magische Wirkungen fürchtet, die von dem Fremden mit oder ohne dessen Willen ausgehen.

Die Aufnahme des Gastes in den eigenen Haushalt ist ein Entgegenkommen, das als Gegenleistung vom Gast den vollen Verzicht darauf fordert, seine Kräfte gegen das Wohl der Hausgenossen wirken zu lassen. Der Fremde hat sich dem Hausherrn freiwillig (oder, wenn er als Sklave ins Haus kommt, unter Zwang) unterzuordnen. Genau diesen Sachverhalt gibt die lateinische Sprache wieder, indem sie den Gastgeber *hospes* nennt. Das Wort entspricht in der Zusammensetzung seiner zwei Glieder, *hosti-* und *poti-*,

genau dem schon erwähnten slawischen Wort *gospod* und bedeutet denjenigen, der Gewalt hat über den Fremden. 5

Fürs Altlatein ist somit auszugehen von einem antithetischen Begriffspaar: einerseits *hostis*, der Fremde, der zum freundlich Aufgenommenen wird, andererseits *hospes*, der aufnehmende Gastgeber in seiner Eigenschaft als Familienoberhaupt und Gastherr. Erst unter dem Einfluss der griechischen Kultur, wo im Wort *xenos* die beiden Aspekte, wie noch im Einzelnen zu zeigen sein wird, nicht geschieden werden, geht das Lateinische dazu über, *hospes* gleicherweise für den Gast und für den Gastgeber zu verwenden. Die alte Bedeutung von *hostis* als Bezeichnung für den friedlichen Fremden, den Gast, wird so von *hospes* übernommen. Für *hostis* bleibt nur der Restbestand übrig, die verengte Bedeutung von *hostis* als Feind des römischen Volkes. Verfeindete Römer untereinander können nie *hostes*, sondern bloß „Nichtfreunde“ (*inimici*) werden. Zum *hostis* wird ein Römer nur, wenn er als Hochverräter durch Senatsbeschluss ausgebürgert und damit zum Fremden und Staatsfeind erklärt wird.

3. Die ethische Viererregel

Was in Rom deutlich zu beobachten ist, ist der Übergang von Sittengeboten, die aus einer im tiefsten Grunde religiös begründeten Tradition befolgt werden, in geregeltes Recht der Bürgergemeinde. Der Übergang vollzieht sich nicht plötzlich. Die indoeuropäische Sprachgruppe weist Vorstufen auf in Regeln, die in besonderer Weise den Gast betreffen und neben anderen Vorschriften stehen wie der Verpflichtung, Tote zu bestatten oder die Eltern zu ehren. Sie gehören einem Urbestand an, der verwurzelt ist im Glauben an heilsnotwendige Verhaltensnormen, die nicht erst wie die Staatsgesetze von Menschen gesetzt worden sind.

Der Berliner Indogermanist Wilhelm Schulze hat in seinen dritten Beiträgen zur Wort- und Sittengeschichte ⁶ darauf hingewiesen, wie überall in den Texten von Altindien bis Island die humane Grundregel aufscheint, in deren Befolgung jedem Menschen, der darum bittet, vier Dinge gewährt werden sollen: Wasser, Feuer, Auskunft über den Weg und Obdach. Er zieht den Schluss, diese Regel müsse schon der gemeinsamen Urzeit angehört haben. Die Gastregel erscheint in drei Formen: Einmal positiv als Sittengebot, sodann negativ in Fluchformeln gegen den die Sitte Missachtenden und drittens als gesetzliche Strafe für

Verbrechen, die den Täter aus der Gesellschaft der Menschen ausschließen. Meist werden dabei nicht ausführlich alle vier Dinge genannt, weil doch der Einheimische selten in die Lage kommt, nach dem Weg fragen zu müssen; hingegen war zur Bitte um Feuer in einer Zeit, als dessen Anzünden noch viel Mühe bereitete, und zur Bitte um Wasser recht häufig auch unter Nachbarn Anlass; beiden kam zudem hoher Symbolwert zu.

Um die Sittenregel geht es, wenn Sokrates sich gegen den Vorwurf, zu wenig hilfsbereit zu sein, entschuldigt: *Wenn du zu mir kämest um Feuer und sich bei mir im Hause keines fände, und wenn ich dich dann anderswohin geleitete, woher du es bekommen könntest, würdest du mir keinen Vorwurf machen, und wenn ich dich auf deine Bitte um Wasser hin, das ich selber nicht hätte, zum Wasser hinführte, dann, das weiß ich, würdest du auch deswegen mir nichts vorwerfen.* ⁷

Cicero spricht in seinem Werk ›Über die Pflichten‹ (1,52) von den Werten, die gemeinsamer Besitz aller Menschen sind und auf denen die menschliche Gesellschaft gegründet ist, und er zitiert dafür Verse des Dichters Ennius, der das Zeigen des Weges subtil mit dem Bild des weitergereichten Feuers verbindet: *Wer freundlich dem Verirrten den Weg weist, handelt so, als ob er ihm ein Licht von seinem Lichte anzünde. Es leuchtet ihm selber nicht weniger, obwohl er es jenem angezündet hat.* Dazu Cicero: *Mit dem einen*

Beispiel lehrt er in vollkommener Weise, dass, was ohne Einbuße weitergegeben werden kann, einem jeden, selbst einem Unbekannten, gegeben werden muss. Dazu gehören die allbekanntesten Gemeingüter: Niemandem das frei fließende Wasser verwehren, Feuer vom Feuer nehmen lassen, wenn einer es wünscht, einem Ratsuchenden ehrlichen Rat geben, alles Dinge, die den Empfängern helfen und dem Geber nicht schwer fallen. Ebenda erwähnt Cicero (3,54) auch die sprichwörtlichen Verfluchungsformeln, die in Athen dem urzeitlichen Heros und Kultstifter Buzyges zugeschrieben wurden. Von ihnen werden in den griechischen Quellen⁸ drei genannt, die gegen die Verweigerer von Wasser, Feuer und Wegweisung. An vierter Stelle erscheint das Obdach bei dem Komödiendichter Diphilos;⁹ er lässt einen Schmarotzer reden, der eingeladen werden möchte und den Fluch ausspricht über alle, die jemanden daran hindern, in seinem Haus ein Gastmahl auszurichten.

Als schwerste Strafe lässt Euripides (Orestes 46–50) durch das Volk von Argos über den Muttermörder Orestes und seine Helferin Elektra Folgendes verhängen: Sie werden nicht in den Häusern und am Feuerherd aufgenommen und niemand darf mit ihnen sprechen; ein verschärfendes Urteil zur Steinigung harret noch der Abstimmung in einer Volkversammlung. In Athen findet der gottverhasste Orestes, den zuvor niemand freiwillig